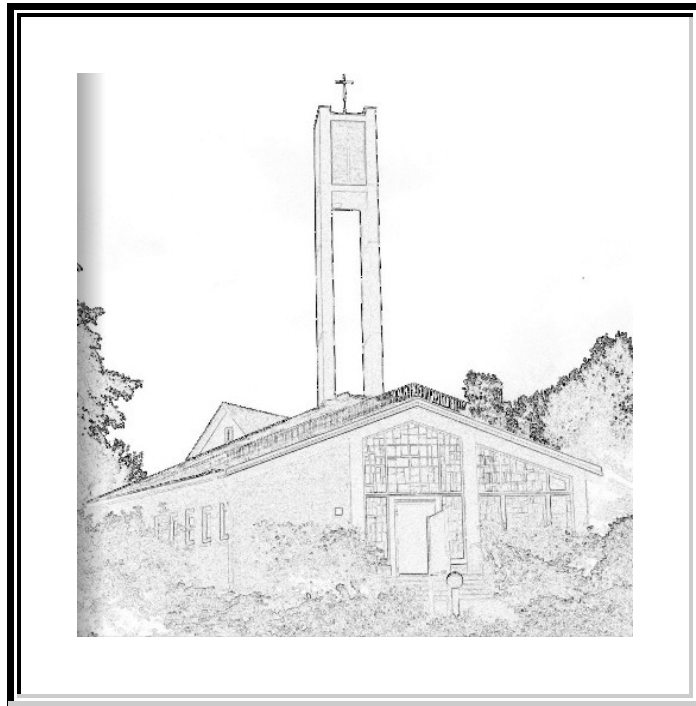


Satzung des „Fördervereins evangelische Kirche Veldrom e.V.“



Eingetragener Verein seit dem 04.01.2007
im Vereinsregister Amtsgericht Detmold
mit der Nr.: VR 1543

Inhaltsverzeichnis

Satzung des „Fördervereins evangelische Kirche Veldrom e.V.“	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beiträge.....	4
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Der Vorstand.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Satzungsänderung.....	6
§ 10 Beurkundung von Beschlüssen.....	6
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	6
Impressum und Urheberrecht:.....	6

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein evangelische Kirche Veldrom e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Horn-Bad Meinberg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist parteipolitisch neutral und fördert die Gemeinschaft der Konfessionen und Bewohner im Ort. Zweck des Vereins ist der Erhalt der evangelischen Kirche in Veldrom.
- (2) Zwecke des Vereins sind insbesondere
 - (a) die Sammlung von Fördergeldern für die Erhaltung der ev. Kirche Veldrom als Predigtstätte und Versammlungsort der Gemeinde und als Trauerhalle für die Beerdigungen auf dem Friedhof in Veldrom
 - (b) die Durchführung von Veranstaltungen in der Kirche, die mit der Würde des Gotteshauses vereinbar sind,
 - (c) die Unterstützung von Baumaßnahmen in Absprache mit dem Kirchenvorstand der evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Leopoldstal.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen über der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm sollen mindestens vier Gemeindeglieder aus den Ortschaften Veldrom, Feldrom oder Kempen, die in den Kirchenvorstand der evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Leopoldstal wählbar sind, angehören.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Diese werden aus der Mitte des Vorstandes gewählt.
Zur Klärung von Sachfragen können sachkundige Bürger/innen eingeladen werden, sie haben dann beratende Stimme.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die oder der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal jährlich statt. Die Sitzungen sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von der Stellvertretung – zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen.
Ist weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende – im Verhinderungsfall die Stellvertretung – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen soll. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren

schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

- (8) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Zeit ein Ersatzmitglied kooptieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins
 - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung
 - c) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (7) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitglieder- Versammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
 - (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Leopoldstal, die es ausschließlich und unmittelbar für den Erhalt der evangelischen Kirche in Veldrom, Heinrich-Schacht-Weg, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Fördervereins am 17. Okt. 2006 in Veldrom angenommen.

Unterschriften:

Impressum und Urheberrecht:

Herausgeber: Förderverein evangelische Kirche Veldrom e.V.

Genehmigt: Gründungsversammlung am 17.10.2006

Zusammengestellt und Bildrechte: Martin Dannhauser Beisitzer